



11. 04. 2022

Geschäftszahl (bei Antwort bitte angeben)

6120-22-00054-8

SachbearbeiterIn

DI Alexandra Lorenz

Telefon

(02244) 23 08/DW 50

Kurzparkzonen nahe der Wiener Stadtgrenze

VERORDNUNG

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Langenzersdorf verordnet gemäß § 25 Abs.1 Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960 in der geltenden Fassung (kurz StVO 1960), aus ortsbedingten Gründen und im Interesse der Langenzersdorfer Wohnbevölkerung nachstehende dauernde Verkehrsmaßnahme.

1. Festlegung der Kurzparkzonen

Nahe der Wiener Stadtgrenze werden 3 Kurzparkzonen definiert und im folgenden Straßenzugweise aufgelistet.

Kurzparkzone A „Industriegebiet Langenzersdorf Süd“

- Apfelstraße von Kreuzung Lagerstraße bis Kreuzung Plantagenstraße
- Lagerstraße
- Pappelstraße
- Plantagenstraße
- Scheydgasse zwischen Pappelstraße und Wiener Stadtgrenze
- Ulmengasse

Kurzparkzone B „Dirnelwiese“

- Bahnzeile zwischen Hochaustraße und Dirnelstraße
- Bierwolfgasse zwischen Hochaustraße und Dirnelstraße
- Dirnelstraße
- Dirnelwiese
- Hochaustraße zwischen Propst Peitl Straße und Dirnelwiese
- Krottendorfer Straße zwischen Hochaustraße und Dirnelstraße
- Landlgasse
- Propst Peitl Straße zwischen Hochaustraße und Dirnelstraße



BAUAMT

Kurzparkzone C „Setzfeld“

- Dr. Georg Prader Straße
- Dr. Leopold Barsch Straße
- Fasangasse
- Finkengasse von Kreuzung Unterer Klausgraben bis ON xx
- Kellergasse zwischen Straße der Menschenrechte und Klausgraben
- Klausgraben von Kreuzung Kellergasse bis ON 13
- Lerchengasse
- Setzfeldgasse
- Straße der Menschenrechte
- Strebersdorfer Straße
- Wiener Straße Begleitstraße Nord

Die Kurzparkzonen bestehen an Werktagen von Montag bis Freitag in der Zeit von 09:00 bis 22:00 Uhr.

Für die Kurzparkzonen wird eine höchstzulässige Parkdauer von 120 Minuten festgelegt.

Für die Überwachung der Kurzparkdauer wird das Hilfsmittel „Parkuhr“ festgelegt.

2. Kennzeichnung der Kurzparkzonen

Die Kundmachung der Kurzparkzonen erfolgt durch das Aufstellen folgender Verkehrszeichen beidseitig und für die in die Kurzparkzone hineinführende Fahrtrichtung ersichtlich:

VZ „Kurzparkzone“ gemäß § 52 lit. a, Z 13d StVO 1960 mit den Zusätzen **„Parkdauer 120 Minuten“** sowie **„werktags, Montag bis Freitag von 09:00 bis 22:00 Uhr“** an folgenden Aufstellpunkten:

Für Zone A:

- Scheydgasse an der Wiener Stadtgrenze
- Hochausstraße vor der Kreuzung Ulmengasse/Lagerstraße
- Plantagenstraße nach der Kreuzung Hochausstraße

Für die Zone B:

- Stowassergasse an der Wiener Stadtgrenze
- Hochausstraße nach der Kreuzung mit der Propst Peitl Straße
- Propst Peitl Straße nach der Kreuzung mit der Hochausstraße
- Krottendorfer Straße nach der Kreuzung mit der Hochausstraße
- Bierwolfgasse nach der Kreuzung mit der Hochausstraße
- Bahnzeile nach der Kreuzung mit der Hochausstraße

Für die Zone C:

- Strebersdorfer Straße vor der Kreuzung Wiener Straße Begleitstraße Nord
- Strebersdorfer Straße vor der Kreuzung mit der Dr. Leopold Barsch Straße



BAUAMT

- Kellergasse vor der Kreuzung Straße der Menschenrechte
- Kellergasse nach der Kreuzung Klausgraben
- Klausgraben nach der Kreuzung Kellergasse
- Klausgraben bei ON 13

VZ „Ende der Kurzparkzone“ gemäß § 52 lit. a, Z 13e StVO 1960 jeweils an der Rückseite der Zonenbeginnstafel.

Der jeweilige Beginn der Zonenbegrenzung kann zusätzlich durch eine blaue Bodenmarkierung quer zur Fahrtrichtung auch im Zusammenhang mit dem weiß markierten Wort „Zone“ und dem der jeweiligen Kurzparkzone zugeordneten Buchstaben (A, B oder C) lesbar in Einfahrtrichtung, gekennzeichnet werden.

3. Inkrafttreten

Gemäß §44 Abs. 1 StVO 1960 tritt die Verordnung mit Aufstellung der erforderlichen Verkehrszeichen in Kraft.

4. Plandarstellung

Die Plandarstellung ist der Verordnung als Beilage A angeschlossen. Sie veranschaulicht die Lage der drei Kurzparkzonen (Zone A, Zone B und Zone C). Die von den Kurzparkzonen betroffenen Teile der Straßenzüge sind farblich hervorgehoben. Weiters sind sie Aufstellpunkte der erforderlichen Verkehrszeichen dargestellt.



Der Bürgermeister

(Mag. Andreas Arbesser)

Ergeht an:

Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Verkehrsrecht RU6, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
Bezirkshauptmannschaft Korneuburg, Fachgebiet Verkehr, Bankmannring 19, 2100 Korneuburg
Polizeiinspektion Langenzersdorf, Schulstraße 24, 2103 Langenzersdorf
Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich, Windmühlgasse 28, 1060 Wien
Wirtschaftskammer Niederösterreich, Landsbergerstraße 1, 3100 St. Pölten
Rechtsanwaltskammer Niederösterreich, Andreas Hofer-Straße 6, 3100 St. Pölten
Ärztelkammer für Niederösterreich, Wipplingerstraße 2, 1010 Wien

Bauhof der Marktgemeinde Langenzersdorf mit der Anordnung der Kundmachung und Übermittlung des entsprechenden Aktenvermerkes